

# RS Vwgh 1998/9/10 97/20/0597

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.1998

## Index

25/01 Strafprozess

25/02 Strafvollzug

## Norm

StPO 1975 §184;

StPO 1975 §186 Abs3;

StVG §64 Abs1;

## Rechtssatz

§ 64 StVG schließt den Erhalt von Büromaterialien - sofern der Bezug mit den Haftzwecken vereinbar ist und der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Justizanstalt nicht entgegensteht - nach entsprechender Kontrolle nicht von vornherein aus; demgemäß steht die Nichtbeschaffung der beantragten Büromaterialien unter Hinweis auf die zahlreichen Eingaben des Untersuchungshäftlings, die auf eine hinlängliche Versorgung mit Schreibmaterial schließen ließen, mit den für Untersuchungshäftlingen geltenden gesetzlichen Besonderheiten von vornherein in Widerspruch.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200597.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)